

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Stadtschulpflegschaft Solingen - Der runde Tisch".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
3. Der Verein sollte in das Vereinregister beim Amtsgericht Solingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
4. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenarbeit von Elternvertretern Solinger Schulen auf städtischer Ebene mit dem Ziel, die Lernsituation der Kinder zu verbessern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der von der Schulpflegschaft einer allgemeinbildenden Schule in Solingen hierzu legitimiert wurde.

Gründungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.

Die Zahl der Mitglieder ist auf zwei Personen je Schule begrenzt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Entzug der Legitimation durch die Schulpflegschaft oder durch Eigenklärung des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15,00 € im Geschäftsjahr. Der Beitrag wird pro Schule nur einmal fällig.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins.

§ 5 a Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zur Hauptversammlung zusammen.

Weitere drei Mitgliederversammlungen sollen verteilt im jeweiligen Geschäftsjahr durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Viertel der als Mitglieder vertretenen Schulen mit mindestens einem Vertreter anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, wird mit verkürzter Frist von 7 Tagen zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ein Viertel der vertretenen Schulen dieses schriftlich verlangt oder wenn es aus anderen Gründen geboten ist.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand.

Die Hauptversammlung bestellt zwei weitere Mitglieder zu Kassenprüfern/innen und zur Berichterstattung für die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes.

Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die ein Vorstandsmitglied gegenzeichnet.

§ 5 b Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und weiteren gewählten Vertretern. Dabei soll mindestens ein Vertreter jeder Schulform dem erweiterten Vorstand angehören.

Der erweiterte Vorstand bereitet Mitgliederversammlungen und Aktivitäten vor, er beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen, diese sind im erweiterten Vorstand nicht stimmberechtigt.

§ 5 c Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 3 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand kann unter sich die Aufgaben und Ämter verteilen, auch einen Vorsitzenden bestimmen, sofern nicht bei der Wahl die Mitgliederversammlung eine solche Festlegung getroffen hat. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Der Vorstand ist für die Kassenführung des Vereins zuständig.
Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 6 Stimmrecht

Jede vertretene Schule stimmt durch Handzeichen eines ihrer Vertreter mit einer Stimme je Schule ab.

Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern von zwei verschiedenen Schulen wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

§ 7 Ausschluß

Mitglieder, die den Zielen des Vereins grob entgegenwirken, oder das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluß entscheidet eine Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der angegebenen Stimmen beschließt. Der Antrag zur Auflösung muß mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Solingen als Schulträger mit der Auflage, es für gemeinnützige Bildungszwecke zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen der Satzung.

Satzung



Stadtschulpflegschaft Solingen

Der runde Tisch e. V.



Stadtschulpflegschaft Solingen c/o W. Sinkwitz, Robert-Blum-Weg 4, 42657 Solingen

An die/den Schulpflegschaftsvorsitzende/n
«schule_1»
«strasse»
«plz» «ort»

Bitte Kopie an
den/die Vertreter/in
in der Stadtschulpflegschaft

Solingen, den 22.10.2009

Mitglieder-Vollversammlung, 05.11.2009, 19.30
Grundschule Gerberstraße, Gerberstr. 18, 42653 Solingen - Mensa

Ergänzung der Einladung vom 05.10.2009

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

unter Punkt 4 der Ihnen zugegangenen Tagesordnung soll über eine Änderung der Satzung beraten und abgestimmt werden. Die dem Vereinsregister vorliegende Satzung ist beigelegt, damit Sie die Möglichkeit des Vergleiches zum neuen Satzungsentwurf haben.

Unter Punkt 9 der Ihnen zugegangenen Tagesordnung wird der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie weitere zu besetzende Positionen gewählt. Im einzelnen werden von den Mitgliedern in den Vorstand die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in und die/der Kassenwart/in gewählt.

In den erweiterten Vorstand werden gewählt die/der Vertreter/in der Förderschulen, die/der Vertreter/in der Grundschulen, die/der Vertreter/in der Hauptschulen, die/der Vertreter/in der Realschulen, die/der Vertreter/in der Gymnasien sowie die/der Vertreter/in der Gesamtschulen.

Weiterhin werden gewählt erste/r und zweite/r Kassenprüfer/in, die/der Vertreter/in in der Bildungskonferenz Solingen für die Grundschulen, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II, die/der erste und zweite Vertreter/in für die Landeselternkonferenz NRW sowie ein/e Vertreter/in für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung der Stadt Solingen

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Wolfg. Sinkwitz

Anlage: Satzung

Besuchen Sie uns im Internet: www.ssg-solingen.de

Vorstand Stadtschulpflegschaft Solingen – Der runde Tisch e. V.

W. Sinkwitz (Vorsitzender) Robert-Blum-Weg 4, 42657 Solingen, Tel.: 0212 / 22 444 57
Ursula Neeff (stellv. Vorsitzende) Oberhaaner Str. 71, 42653 Solingen, Tel.: 0212 / 59 34 87
D. Brückmann, A. Drees-Krampe, H. Herrig, J. Isermann, H. Meisen, R. Muttschall, J. Schmitz
Konto der Stadtschulpflegschaft: Stadt-Sparkasse Solingen • Kto.-Nr. 5 207 857 • BLZ 342 500 00